

BEKANNTMACHUNG

Schau der Gewässer III. Ordnung im Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen

Auf Grund der Verordnung über die Unterhaltung und Schau der Gewässer III. Ordnung (Unterhaltungs- und Schauordnung) für das Gebiet des Landkreises Heidekreis vom 27. Oktober 1995 wird die Schaukommission am

Dienstag, dem 15. Oktober 2019

die in Frage kommenden Gräben schauen.

Die räumungspflichtigen Eigentümer bzw. Anlieger werden gebeten, die notwendigen Unterhaltungsarbeiten termingerecht durchzuführen. Der Wasserlauf ist so zu räumen, dass eine ausreichende Vorflut gewährleistet ist.

Die Unterhaltungspflicht umfasst das Entkrauten des Grabens, Ausmähen der Böschungen und Auswerfen der Grabensohle. Das Räumungsgut ist unverzüglich zu beseitigen. Es kann auf den jeweiligen Anliegergrundstücken so eingeebnet werden, dass es nicht wieder in das Gewässer gelangen kann und keine Ufererhöhungen entstehen.

Fräs- und Lotmaschinen dürfen nicht eingesetzt werden.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 37 Abs. 3 Satz 2 Nieders. Naturschutzgesetz in der Zeit vom 01. März bis 31. August Röhricht nicht zurückgeschnitten werden darf. Da ohne eine örtliche Überprüfung durch einen fachkundigen Mitarbeiter der Unteren Naturschutzbehörde nicht festgestellt werden kann, ob in einem Graben Röhricht vorhanden ist oder nicht, ist eine komplette Grabenräumung in diesem Zeitraum ohne Ausnahmegenehmigung grundsätzlich nicht zulässig. Ohne Genehmigung ist nur das einseitige Zurückschneiden von Röhricht in Entwässerungsgräben zulässig.

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften stellt gemäß § 64 Ziffer 9 NNatG eine Ordnungswidrigkeit dar.

Eine eventuell notwendige umfassende Grabenräumung ist daher nach dem 31. August durchzuführen. Die Genehmigung zur ausnahmsweisen Durchführung einer Sommerräumung ist mit ausführlicher Begründung beim Landkreis Heidekreis zu beantragen.

Die Unterhaltungspflichtigen, die Eigentümer der zu schauenden Gewässer, die Anlieger und die zur Nutzung der Gewässer Befugten haben Gelegenheit, an der Schau teilzunehmen und sich zu äußern.

Interessierte aus diesem Personenkreis werden gebeten, ihre Teilnahme bis zum

10. Oktober 2019

bei der Gemeindeverwaltung Neuenkirchen, Tel.-Nr. 05195 940 61, oder Hauptstraße 1/3, Zimmer 07, bekannt zu geben.


C. Brunkhorst
Bürgermeister



**Aushang:
Abgenommen:**